

Entgeltordnung für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2013 wird für die städtische Schwimmhalle Bad Schwartau folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgelte

(1) Einzelkarten

a)	Erwachsene	4,00 EUR
b)	Rentner	2,50 EUR
c)	Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 6a	2,00 EUR
d)	Zuschauer/innen	0,50 EUR
e)	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt	

(2) 11-er Karten

a)	Erwachsene	40,00 EUR
b)	Rentner	25,00 EUR
c)	Ermäßigte gemäß § 1 Abs. 6a	20,00 EUR

Die Gültigkeitsdauer der gelösten Mehrfachkarten beträgt maximal 1 Jahr.

(3) Geschlossene Gruppen

- a) Entgelte bei Ausschluss anderer Besucher/innen

Bei Nutzung der Halle durch Vereine und Schulen unter Ausschluss anderer Besucher/innen sind

pro Stunde	125,00 EUR
------------	------------

zu entrichten. Die Aufsicht ist selbst zu stellen.

Wird die reservierte Stunde nicht mindestens 2 Wochen vorher abgesagt, wird der Ausfall ebenfalls mit 125,00 EUR pro Stunde in Rechnung gestellt.

(4) Schwimmunterricht (10 Stunden)
(incl. Eintrittsgeld)

Erwachsene/Kinder	70,00 EUR
-------------------	-----------

Jede weitere Stunde, die über die 10 Stunden Schwimmunterricht hinausgeht, kostet 7,00 EUR incl. Eintrittsgeld.

(5) Schwimmprüfungen

Abnahme von Schwimmprüfungen	7,00 EUR
------------------------------	----------

(6) Ermäßigung des Entgelts

- a) Ermäßigte sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Zu den für Ermäßigte festgesetzten Entgelten kann die Schwimmhalle auch genutzt werden von
- Schüler/innen
 - Studenten/innen
 - Auszubildende vom vollendeten 16. Lebensjahr gegen Vorlage eines Entsprechenden Ausweises, sofern deren Ausbildung nicht im Rahmen einer Umschulung bzw. Berufsförderung erfolgt.
 - Schwerbehinderte (ab 50%) mit amtlichen Ausweis
 - Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Zivildienstleistende. Gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Agentur für Arbeit, als Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB bzw. ihrer Dienststelle
 - Kurgäste gegen Vorlage ihrer Kurkarte
- b) Angehörige kinderreicher Familien (mindestens 3 Kinder) zahlen je die Hälfte des Entgeltes zu § 1 Abs. 2.

**§ 2
Umsatzsteuer**

In den Entgelten zu § 1 ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

**§ 3
Badezeit**

Die Badezeit ist unbegrenzt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 26.11.2008 außer Kraft.

Bad Schwartau, 10.12.2013

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

(Schuberth)
Bürgermeister